

Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB)

Geltungsbereich und Abwehrklausel

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind für alle zukünftigen Geschäfte mit der Eberhardt Service Group GmbH als Auftraggeber gültig.

Lieferungs-, Montage-, Verkaufs- oder Zahlungsbedingungen des Auftragnehmers, die als Allgemeine Geschäftsbedingungen gelten, sind kein Teil dieses Vertrags, auch wenn wir dies nicht explizit ablehnen.

Vertragsgrundlagen

Die Unterlagen, die in der Beauftragung und gegebenenfalls im Rahmenvertrag aufgelistet sind, sowie die allgemein anerkannten Regeln der Technik, bilden die Bestandteile des Vertrags.

Um Unklarheiten, Unvollständigkeiten, Widersprüche und andere Zweifelsfragen zu lösen, sind die Bestandteile des Vertrags anhand der Aufgabenstellung auszulegen. Im Zweifelsfall ist eine Ausführungsqualität zu berücksichtigen, die den anderen Bestandteilen des Vertrags entspricht. Als Alternative gilt die im Rahmenvertrag der Beauftragung angegebene Reihenfolge, wobei die Beauftragung Vorrang hat. Lücken oder Unvollständigkeiten der vorrangigen Vertragsbestandteile sind durch Details in den nachrangigen Bestandteilen ergänzt.

Der Auftragnehmer hat die Pflicht, die Vertragsdokumente auf Widersprüche und Unklarheiten zu überprüfen und uns unverzüglich schriftlich zur Sicherung des Beweises auf mögliche Widersprüche oder Unklarheiten hinzuweisen.

Es bestehen keine mündlichen Nebenabreden.

Informationspflicht des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer ist verantwortlich, sich vor der Vorlage seines Angebots ein Bild von der Baustelle/dem Objekt zu machen und es zu inspizieren, es sei denn, ein Zugang ist nur unter unannehmbaren Bedingungen möglich.

Bestellung

Es wird ohne vorherige besondere Abmachung keine Entlohnung für die Erstellung von Angeboten, Zeichnungen, Planungen usw. gegeben. Solche Leistungen müssen in den Geschäftskosten berechnet werden. Aufträge müssen schriftlich erfolgen.

Liefertermine und Ausführung

Die Ausführung muss innerhalb der verbindlichen Fristen und Termine beginnen, angemessen vorangetrieben und abgeschlossen werden. Nachträglich vereinbarte Fristen und Termine, die die ursprünglichen ändern, sind ebenfalls verbindlich. Wenn keine Fristen

oder Termine vereinbart wurden, muss die Vertragsleistung zeitnah nach Abschluss des Vertrags begonnen und in angemessener Zeit abgeschlossen werden.

Wir haben das Recht, Änderungen bei den Fristen und Terminen anzuordnen, solange dies für den Auftragnehmer zumutbar ist, unter Berücksichtigung seiner betrieblichen Belange und berechtigten Interessen. Auch wenn die ursprünglich vereinbarten Fristen und Termine ausfallen, sind wir berechtigt, neue, verbindliche Fristen/Termine zur Fertigstellung der Leistung zu setzen.

Wenn die Arbeitskräfte, Geräte, Materialien oder Bauteile nicht ausreichend sind, um die vereinbarten Fristen einzuhalten, ist der Auftragnehmer verpflichtet, auf Verlangen Abhilfe zu schaffen. Wenn der Auftragnehmer seiner Verpflichtung nicht nachkommt und die Fristen verzögert oder nicht einhält, haben wir das Recht, Schadensersatz zu verlangen oder dem Auftragnehmer eine angemessene Frist zur Leistungserbringung zu setzen. Wenn diese Frist ohne Erfolg abläuft, können wir den Auftrag entziehen.

Dokumente zur Auftragsausführung

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die für die Erbringung seiner Lieferungen und Leistungen erforderlichen Ausführungsunterlagen rechtzeitig bei uns anzufordern. Sobald er diese erhält, muss er sie unverzüglich auf Vollständigkeit und Korrektheit überprüfen.

Der Auftragnehmer hat uns unverzüglich über Bedenken hinsichtlich der geplanten Ausführung, der Qualität der von uns oder unserem Auftraggeber gelieferten Materialien oder Bauteile sowie Leistungen anderer Unternehmer zu informieren. Das gleiche gilt, wenn der Auftragnehmer Unklarheiten oder Fehler in den Ausführungsunterlagen feststellt.

Der Auftragnehmer hat seinen Leistungsnachweise spätestens mit Rechnungsstellung an uns zu übergeben.

Umsetzung / Ausführung

Der Auftragnehmer hat seine Leistungen mängelfrei sowie nach den anerkannten Regeln der Technik zu erbringen und bei der Ausführung alle relevanten gesetzlichen Vorschriften zu berücksichtigen.

Der Auftragnehmer stellt sicher, dass während der gesamten Auftragsausführung deutschsprachiges Personal vor Ort ist, bei der sichergestellt ist, dass Anordnungen sofort umgesetzt werden können.

Wir haben das Recht, jederzeit Änderungen am Bau-/ Ausführungsplan, den übertragenen Leistungen oder dem Zeitplan zu verlangen und zusätzliche Leistungen anzuordnen, solange dies für den Auftragnehmer unter Berücksichtigung gegenseitiger Interessen und Belange zumutbar ist.

Der Auftragnehmer ist verantwortlich dafür, dass keine Mitarbeiter eingesetzt werden, die keine gültige Arbeitserlaubnis und Sozialversicherungsausweise besitzen oder deren Beschäftigung gegen das Schwarzarbeitsgesetz, das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz, das Arbeitnehmerentsendegesetz oder andere gesetzliche Vorschriften verstößt.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Leistungen in seinem eigenen Betrieb durchzuführen. Wenn er den gesamten Auftrag oder Teile der Leistungen an einen Subunternehmer weitergibt, ist dafür unsere schriftliche Zustimmung erforderlich. Vor jeder Übertragung an einen Subunternehmer muss der Auftragnehmer das betreffende Unternehmen benennen. Wenn wir die Übertragung an einen Subunternehmer genehmigen, muss der Auftragnehmer sicherstellen, dass auch seine Subunternehmer keine Arbeitnehmer einstellen, deren Beschäftigung gegen das Schwarzarbeitsgesetz, das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz, das Arbeitnehmerentsendegesetz oder andere gesetzliche Bestimmungen verstößt.

Wenn der Auftragnehmer Leistungen ohne unsere schriftliche Genehmigung außerhalb seines Betriebs erbringt, haben wir das Recht, den Auftrag zu stornieren. Das gleiche gilt, wenn der Auftragnehmer gegen andere Verpflichtungen hier aus den Einkaufsbedingungen verstößt. Alle weiteren Rechte bleiben uns vorbehalten.

Der Auftragnehmer hat die Pflicht, den durch seine Tätigkeiten verursachten Schmutz oder Abfall zu beseitigen. Falls er trotz angemessen gesetzter Frist seiner Verpflichtung nicht nachkommt, behalten wir uns das Recht vor, die Beseitigung auf seine Kosten durchführen zu lassen.

Vergütung

Die vereinbarten Preise decken alle Lieferungen und Leistungen sowie zugehörige Nebenleistungen ab, die zur vollständigen und fehlerfreien Durchführung der übertragenen Aufgaben und zur Einhaltung der vertraglich vereinbarten Funktionalitäten erforderlich sind. Die vereinbarten Preise sind endgültige Preise für die gesamte Dauer der Ausführung und des Vertrags. Änderungen von Lohn- und Materialpreisen erfordern eine separate, schriftliche Vereinbarung. Die Regelungen des § 313 BGB bleiben unberührt.

Wenn wir veränderte oder zusätzliche Leistungen beauftragen, richtet sich die Höhe der Vergütung nach den vereinbarten Bedingungen. Falls keine Übereinkunft erzielt wird, basiert die Vergütung des Auftragnehmers für die geänderten Leistungen auf den Grundlagen der Preisbildung für die vertragliche Leistung und eventuellen Mehr- oder Minderkosten.

Unser Zahlungsziel beträgt, nach vertragsgemäßer Leistungserbringung und Eingang der ordnungsgemäßen, fehlerfreien und prüfbaren Rechnung, 28 Tage. Bei einer regelmäßigen und monatlich gleichbleibenden Leistungserbringung, ist eine Jahresrechnung in 12 Monatsabschlüssen zu erstellen.

Die Rechnungsstellung des Auftragnehmers erfolgt ausschließlich in digitaler Form. Die Versandadresse lautet: accounting@eberhardt-service.de

Im Falle einer Überzahlung hat der Auftragnehmer den zu viel erhaltenen Betrag unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb von 7 Werktagen zurückzuzahlen. Bei

Rückforderungen aus Überzahlungen kann sich der Auftragnehmer nicht auf den Wegfall der Bereicherung (§ 818 Abs. 3 BGB) berufen.

Stundenlohnarbeiten

Leistungen werden nur auf Basis des Stundenlohns vergütet, wenn es vor Beginn der Leistung ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

Der Auftragnehmer hat die Pflicht, Art und Umfang der Stundenlohnarbeiten sowie die eingesetzten Arbeiter in Form von Stundenlohnzetteln zu dokumentieren.

Kündigung

Wenn das Vertragsverhältnis auf unbestimmte Zeit geschlossen wurde und keine Kündigungsfrist im Vertrag definiert ist, kann es mit einer Frist von 4 Wochen bis zum Ende des Monats gekündigt werden. Das Vertragsverhältnis ist schriftlich zu kündigen.

Das Recht zur fristlosen und außerordentlichen Kündigung bleibt für beide Parteien hiervon unberührt. Ein berechtigender Grund für eine außerordentliche Kündigung besteht, wenn: gemäß den Vertragsbedingungen eine Frist gesetzt wurde, mit der Ankündigung, dass wir den Auftrag nach Ablauf der Frist entziehen werden, und die Frist ohne Erfolg verstrichen ist, oder

der Auftragnehmer einen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt hat, oder ein Insolvenzverfahren über sein Vermögen eröffnet wurde.

In Fällen von Wartungsverträgen besteht ein berechtigender Grund für eine außerordentliche Kündigung, wenn:

der Eigentümer des Objekts kommuniziert hat, dass er es verkaufen möchte,

der Eigentümer das Objekt verkauft hat,

der Eigentümer des Objekts mitgeteilt hat, dass sich die Struktur oder Person seiner Gesellschafter wesentlich ändern werden,

die Struktur oder Person der Gesellschafter des Eigentümers wesentlich geändert haben, oder unser Vertrag mit unserem Auftraggeber beendet wurde.

In diesen Fällen sind wir berechtigt, innerhalb von zwei Wochen nach Kenntnis der Gründe für die Kündigung eine außerordentliche Kündigung zum Ende des nächsten Monats auszusprechen. Ansprüche des Auftragnehmers aufgrund nicht erbrachter Leistungen im Falle einer außerordentlichen Kündigung sind ausgeschlossen. Bei einer außerordentlichen Kündigung des Vertrags aufgrund von Gründen, die vom Auftragnehmer verursacht werden, haben wir Anspruch auf Ersatz der zusätzlichen Kosten, die durch die Fertigstellung der vertraglichen Leistungen durch eine andere Person oder Firma entstehen. Darüber hinaus bleiben eventuelle weitere Ansprüche auf Schadensersatz unberührt.

Haftpflichtversicherung und weitere steuerliche Nachweise

Der Auftragnehmer muss eine Betriebshaftpflichtversicherung abschließen, die für den normalen Geschäftsbetrieb und das übliche Risiko aus den mit diesem Auftrag verbundenen Leistungen angemessen ist. Bei Bedarf muss er uns den Nachweis darüber erbringen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf Anfrage uns Bescheinigungen vom

Finanzamt, seiner zuständigen Krankenkasse und der zuständigen Berufsgenossenschaft vorzulegen, die belegen, dass er seine finanziellen und sozialen Verpflichtungen erfüllt.

Abnahme der erbrachten Leistungen

Die Abnahme der Leistungen des Auftragnehmers erfolgt förmlich. Eine fiktive oder stillschweigende Abnahme sind ausgeschlossen. § 640 Abs. 1 Satz 3 BGB bleibt hiervon unberührt. Die Abnahme darf wegen wesentlicher Mängel verweigert werden.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, uns die Leistungen in einer fach- und sachgerechten Ausführung zu liefern und auf seine Kosten zurückzunehmen oder nachzubessern, soweit sie bei ordnungsgemäßem Gebrauch nicht vertragsgemäß sind.

Der Auftragnehmer hat uns unverzüglich über jeden Mangel zu unterrichten, den er bei der Ausführung des Auftrages erkennt. Unterrichtungen des Auftraggebers, die erst nach vollständiger oder teilweiser Abnahme der Leistungen erfolgen, berechtigen nicht zu Mehrkosten, es sei denn, dass die Änderungen von uns ausdrücklich veranlasst wurden.

Mängelansprüche

Die Verjährungsfrist für Ansprüche wegen Mängeln beträgt 5 Jahre und 4 Wochen, es sei denn, es wurde im Vertrag etwas anderes vereinbart. Die Frist beginnt mit der Abnahme und wird durch den Nichtabschluss von Wartungsverträgen nicht beeinflusst.

Wenn der Auftragnehmer dem Auffordern zur Beseitigung von Mängeln innerhalb der gesetzten Frist nicht nachkommt, kann der Auftraggeber die Beseitigung auf Kosten des Auftragnehmers durchführen lassen. Der Auftraggeber ist berechtigt, die hierfür erwarteten Kosten als Vorschuss von dem Auftragnehmer zu verlangen. Nach einem erfolglosen Ablauf einer von dem Auftraggeber gesetzten angemessenen Frist zur Mängelbeseitigung ist der Auftraggeber nicht mehr verpflichtet, dem Auftragnehmer die Mängelbeseitigung zu gestatten. Diese Rechte stehen uns auch vor der Abnahme zu.

Abtretungen und Aufrechnungen

Ansprüche des Auftragnehmers aus diesem Vertrag dürfen ohne unsere Zustimmung weder abgetreten noch verpfändet werden. Die Regelungen des § 354a HGB bleiben hiervon unberührt. Aufrechnungen des Auftragnehmers gegen Forderungen von uns sind nur zulässig, wenn und soweit die Forderung des Auftragnehmers rechtskräftig festgestellt oder von uns anerkannt ist.

Geheimhaltungsklausel

Der Auftragnehmer muss den Abschluss des Vertrags vertraulich behandeln und darf erst nach schriftlicher Genehmigung durch uns auf geschäftliche Beziehungen mit uns in Werbematerialien hinweisen.

Rangfolge

Für das Vertragsverhältnis zwischen uns und dem Auftragnehmer gelten in nachstehender Rangfolge die folgenden Dokumente:

- a: der Auftrag/Vertrag mit Einkaufen
- b: techn. Spezifikation
- c: allg. Einkaufsbedingungen (AEB)
- d: das Recht des BGB

Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist Berlin Charlottenburg.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt.

Stand: 2023/02